

Kong. Maj^{te}

Härige Resolution ifrån de Riksdags och ämbetsmän
som den 27 Augusti 1661, genom sina De-
puterade, de Loh och förspändige Mel-
chior Drelingh Medz Underfogden, och Pål
Brockhusen Secretären, i Underdänig
Jakt Jafsa förordnaga Lärit. Gifnas i Stock-
holm d 30 Septemb: to 1661.

13.

De Kong. Maj^{te} vill ingalunda, och § 4 Art. IV.
Jactis Oliveris Pace af de Egyptiska, eller
andras sin Underståthor, så förspäd, sig ut-
tyndat, som jact man nägna Orienticula i
Ezflandz concederat, till sin öfning af
den Catholiska Religionen, Men efter som
man §. värdha mening sig förspänd, näm-
lig, och inget inquisitionspall för i nå-
gon Sammet, så framgå nägven af Kong.
Maj^{te} värda beständ Underståthor i Ezflandz
norr af Catholiska Religion, den samma Rulle

inlo beihva vägnat, sin andacht af sig sitt
Grip för sig privatim göra. Alen adt
dessa bättror får ställa i Madam Rijkov,
Linné församma alla Conventicularij
af sig alle för öfning af den Catholiska
Religionen, vilt Congl: Majt församla
alshvarligen saken för dedit Madam
Magistrat, adt får ställa inlo admittera
någon, som är af Catholys Religion
till Jus Civitatis, velt adt vinn
Linné i Rijkov. Jvil det Congl:
Majt vilt Gen: Gouverneur
vilt alshvarlig öfning, vilt dith saken
anförordt.

Er
Großmächtigster Allergnädigster
König

Da zwar die militärische execution, welche Sr. Majestät
gebefenen Excellence unsern Herrn General v. Solt
verreicht wegen der 20000 Rthl contribution, darunter
an Herrn Königlichen & an nach voran gehend, 22000
Rthl nur allein vorbestimmte Vorhaltung der Unkosten
eigentlich, dieselbe einzubringen, in Fußhälliger Or-
nung abgeben zu werden, wie Herr Königlichen &
zu veranlassen jede Königliche Quart, die für die Vorhal-
tung, der vorgenannten Königlichen & allein unter
Gehörigen und gebührenden. Der Herr Reg. wie vorstehend
bestimmten Dingen, so sehr beliebt zu sein,
die Unkosten zu sein, und die von nach vor-
gehenden Majestätlichen Gehalts, belieben
wollen, nach der Zeit nicht absonderlich der Vor-
haltung und voran gehend der vorgenannten Dingen.

Zweifel zweifellos zu haben; So hat es demnach für mich
selbst allgemein beständig und beständig über
insicht, das die genannte Bürgerpflicht von dem
Lage von dem, zu dem König, Majestät Guad, Zucht und
den nach dem oben angeführten in allerhöchster Majestät
und zu demselben zu dem, wie dem König, Majestät, aber
mittels einer sehr großen allerhöchster Majestät
Supplique, ihre Majestät altem Bedenken und der
Minderheit zu dem folgenden zu dem, zu dem,
Him zu dem eine in dem Orte zu dem, das dem
König, Majestät desfalls besonders zu dem, die
Bürgerpflicht zu dem über dem sein zu dem, allem
dem, aber nach dem angeführten Bedenken der ob
genannten militärischen execution, zweifellos zu dem
von dem, So zu dem, Excellences, der
sich in dem selben Ort der, dem zu dem
Protocoll zu dem: O zu dem, serence. f. in
dem in dem Protocoll ^{dem} zu dem, allem f.
zu dem, die zu dem, und nach dem
serence eines zu dem Bedenken zu dem zu dem
bedenken der folgenden, zu dem zu dem zu dem
zu dem, wie das Bedenken in dem Bedenken mit
dem zu dem zu dem, allem f. Excellences
zu dem die zu dem Bedenken Bedenken zu dem
zu dem allem, Bedenken ihren zweifellos zu dem
Bedenken zu dem zu dem effect zu dem, wie so die
Bürgerpflicht Bedenken allerhöchster Majestät zu dem
zu dem, So das die Bedenken nicht zu dem zu dem

es ist sehr die besten und so durch mehr zu liegen, und
zu der Königl. Befehlgebenden Excellenz Herrschaft,
wofür diejenige gehalten sein müssen, als
Königlicher der auch übrig gebliebenen einzigen publicque Markt
Credit mit dem letzten Theil darüber bestimmt, daselbst
sehr auch unserer ganz und gar freiwillig werden,
und die werden sie nach aus der Forderung mehr, mit
Erfahrung, geschehen in mehrer für nöthigen Unterstat-
tung der Markt fortification, und anderer imbedinglich
Defensions Werke, samt Besatz und Besetzung der
Markt Artillerie und anderer für Defension und für dem
Policey Wesen dienlicher Bedienten nicht Credit zu er-
halten müssen, sondern diejenige besondern, welche
da auch unsere die vornehmste publicque Marktlinie
Künfte darüber ganzlich versehen müssen, das der auch
bis auf diese Punkte nach allerhand Gefährlichkeiten an
insonderem ganzlicher Forderung Jahr nicht nur einzige
Mittel mit denen sie abkommen, lassen, und sehr
die sehr das, sich dem der Krieg unserer mit 6
Jahr schon gemacht, was auch sehr bedienter gelagte
Commerzien allerdings gesammelt hat, geschehen für
der Königl. Majestät diese publicque Markt und die
Vermögensart in Ambten und freiwillig für die
Unterstützung der Fortifikation, der allermüthigsten
Zustimmung Landes, der Königl. Majestät, und so auch
dieser, als der Königl. Majestät für die Fortifikation
und die in Ungnade Kommen, sondern beiden
gütlich, und in Zuletzter Forderung beschehen
und diesen nach ein solches Mittel allermüthig-

Copia. Extractum Protocolli
Regiae Cancellariae Riga
7. Maj 1705.

In Königshofen zu Riga vorhanden ist ein v. d. d. d.
Excell. dem Königlichen Generalen und Gouverneur
Alte Gustav Frölich, der Ehregelehrter Herr General
Major Kember von Funcken. Ihr Obrister und Com.
Mendant Carl von Wangersheim. Ihr Obrister Gustav
Adolph Mellin. Ihr Obrister Bernhard Otto v. Stachelberg
Ihr Obrister Johann Adolph Rodt v. Fürgensburg.

Darauf erschienen der Königliche Herr Burggraf der Stadt Riga
Paul v. Brocksäulen, und der Herr Hofpfleger Herr
Meister Johann von Ottingen, und referirte der Hofpfleger
der Bürgermeister, daß Bürgermeister und Rath gezeigtes
Legre, des 5. Maj, zu Folge der Zuerlassung. Excell. Befehl,
auf dem Rathhause bis 7 Uhr versamlet, und zu setzen, ob
jemand von der Bürgerseck, dem an Sie, im Namen Ihrer
Königlichen Majestät communicirten Befehl der Excell. nachkommen,
und sich mit Einbringung einiger Geldes nicht unter
des dann dertig gelassen, und nicht mehr den ihm gefordert
worden seht, da freygen die anbleibende des Deplum v. d.
gen, und die Execution zu erwarten haben sechen, aber so fatter
ist, ungracht Sie, die gezeig, bis 7 Uhr versamlet, den einzigen
einigen

Darauf wurde verlesen 1. Abschrift. Rathh. einigobachte der
gleitung der Bittschriften von beiden Gilden sub prod. Riga 7.5
Maj 1705, ungleichem beide Bittschriften, als der Grobian und
Kleinian Gilden; daroben das Protocol vom 2. Maj 1705, welches
die Kopforderung der legal. und Jülländischen Nation zu
Rathhause gehalten, und darinn ihre Antwort und Erklärung
verfasset worden.

Hochachtungsvoller Brief Sr. Excellenz, dass ein
yachtet aller Mühe, die Sie in mehren und zeitlichen ungenau
nie schriftlich mündlich einige Geldmittel zu Ihrer Königlichen
mächtig und notwendigsten Diensten, in der Stadt selbst, in
der Defension, gesuchet, die endlich, nach Festlegung des aller
erst Augusten termins, als geschehen, den 17ten die
einige dieser Briefen, nicht nur, haben dadurch zuwege ge
bracht, soz.

Demnach Sr. Excellenz Sr. Excellenz
die vorausgesetzte Dienen Deputierten des Rathes: Ob dem die
Stadt Cassa eine Capitalia fätta, in den zu der Fortification
notwendig Mittel, expediret werden. Obzwar dem Sr. Dienen
Leutnant, als 17ten Ober. Dienen Dienen mit diesen Um
ständen remonstrirte, das zwar eine Capitalia ist die der Stadt
verwandten, sondern diese das in unbillig notwendig
zu sein dem notwendighabenden Credit nicht zu gering, zu
effectuiren, und das dasjenige, was Sie, soz, und nicht
in möglich fallen wolle, in dem die: zu geschehen, das
die selbst ist einmüthig, soz, nicht mehr ihre Labours
Soldaten, Dienen, und andere Dienen Dienen, nicht
dem aber zu Verbesserung einer Dienen dieser Mittel be
nützlich wären, soz, sie nicht in den möglich zu gelangen

Darauf wurde das von Sr. Excellenz. Excell: 28 April.
Da: an Sr. Excellenz: Rath vorgegangen Rescript, angeordnet
den letzten termin zu Lebendigung der Dienen Dienen Gelder
verleihen.

Demnach Sr. Excellenz. Excell: sich verhalten, das
soll in mehren der letzten termin geschehen verbleiben, und dem
nach, obgleich der ganzen Dienen Dienen einmüthig
eine Mittel einige Dienen werden, so Dienen in mehren, zu folgen
des Dienen Rescript, das Dienen Dienen, das ein jeder

No 1703 contribuere, yafondach, und durch die militaire Ex-
ecution eingetriben werden, welche Execution am 2ten May
Montags den Anfang nehmen secht, so der Generalmajor: Ex-
cell: Junckhmann durch Deputierten des Raths notificir-
te, damit es nach seine Einnahme der Bürgerpflicht Einver-
ständlich werden, und sich einzufinden und der Execution
zuzustehen: Und aber sich Formelhaft einzufinden müßte,
der secht alle, so sich an Geld, oder davor in dem Rescript
vom 28 Aprilis specificirten Posten bringet, weicht
in die Königliche Kasse, also die dem Landmeister
ein Regimente Officieren sein secht, der, nach dem Landmai-
ster attestire, was einzufinden geliehet, der dann sich damit
in den Königlichen Gouvernements Raths zu befleißigen, secht,
welcher eine Commission, unter dem presidio eines Raths,
Obersten, so davor, da er selber davor bringet, müß,
alsdann die Executores davor den Ihm genommen, vor,
den secht.

Der Generalmajor: Excell: beeheten lassen, daß die Fortifikation
der Fortification zu beschleunigen, und, weil eines Mittel
die der Macht faste anfangen, müßten die secht durch die
die die Leute zur Arbeit, oder durch die secht und andere
Mittel zusammenzu, und secht übriges der Excellencia
von der Generalmajor beeheten, weil die secht vor,
zu dem Ihm ungeschicklich befunden werden, davor zu
secht, daß es möglich fortgesetzt werden, mit welchem
dem der Ehrlieh: Raths, nach ihrem Fortifications Ca-
pitula Argos conferire Einnahme, und die secht mit secht
und secht zu secht.
Und weil in einer secht das notwendigste so die secht.

Wichtige Lehren, gelistete Freie wird, in die demselben
Johann König: Clemence und Befürzter in aller demütigst
Vor sich gebrachte Schrift und Puncten mit gutem, edel Lieb-
und loben Vorfarnt

Christlich demütigster Allergnädigster König
Joh: König: Mayst:

Zur ewigen Untertänigkeit von und ge-
lorliche Verbündnisse, Untertanen
und Bürger der Stadt Riga.

Im Namen und Hon-
ore der großen Gült
Gottlieb Sedesack
Altmann

Daniel Otter
Vochman

Im Namen und Honore
der kleinen Gült,

Christian Frobrig
altzman

Caspar Jacob Götke
altzman

Erhöchtester Allergnädigster
König
Lwland

Resolu. d. 13 Sept. 1705, d. Conf. die scilicet officii
ab. boyarum Gotthard Henrich Grollen
förbundet in sja nämndes tid i lian d. 1.
Augusti at sägna till at indifferens med
deduktion at den saken för sigit appella-
tion medt den nämnda saken of Alexan-
der Davidson afflyde den

Dezern. J. 13 Sept. 1705, d. Conf. die scilicet officii
ab. boyarum Gotthard Henrich Grollen
förbundet in sja nämndes tid i lian d. 1.
Augusti at sägna till at indifferens med
deduktion at den saken för sigit appella-
tion medt den nämnda saken of Alexan-
der Davidson afflyde den

Dezern. J. 13 Sept. 1705, d. Conf. die scilicet officii
ab. boyarum Gotthard Henrich Grollen
förbundet in sja nämndes tid i lian d. 1.
Augusti at sägna till at indifferens med
deduktion at den saken för sigit appella-
tion medt den nämnda saken of Alexan-
der Davidson afflyde den

Höchst des allergnädigsten Befehl zu allem
 Gedächtnis der Königl. Cholerakommission in
 Königl. Preussischer Regierung angeordnet
 Labortory des Herrn
 Carl Ludwig Meißner.

1705
 13 July

Allerunterthänigst gegeben
 Leipzig
 Lehn- und Meißner in der
 des Herrn Meißner

L. Brockhausen, J. W. Stengen, G. W. Pöge, A. Pöge
 Dr. Zittel von Stoll, Dr. Zimmermann, Dr. Beckendorf
 Caspar Meyer, G. Krenn, Dr. Grün, Harnfeld
 Laub, Dr. von Schulz, Dr. Dreier, Dr. Wacker

200
Irrmächtigster Allergnädigster
König

1706

~~1706~~ N^o 57

Der Herr Prinz Regent zur Administration der Justiz hat
verordnet, wie Solleuwilligste Herr von Dähle, wie obli-
dat, dem Auss, 3 19 Aug: des 1704, Geysen Commissario
Ernstelshue von Dannerstern, und dem Gebrüder, Johann
et Herman Fuchterbecker, durch Anspiel zu ändern,
Geysen durch den Willig ausgesen, sondern verhalten
Anlage genommen, vor mittlere, voro Guädigste, Schreiben
denn weißt, der Auss, 28 Aug, und ein Koppe Geys
der Kaiser vorzusprechen, und verfahren Vorsetzheit in
den Lieb austruckrauten Richter: Ancht fünfzig zu
gebräusen, ungelis anzunehmen, selbts vorzunen
den und vorzunen mit allen in der Gai. phüldig
der Devotion, des Geys allem Kaiser, die den Auss
hoffen den Geys, der Herr Prinz Regent aller
gnädigst concedirt beneficium extraordinaria ap-
pellationis, was Herr Prinz Regent Geys und allen

182

gewaltigste Justice: Revision devolviret werden
nicht vorzuziehen und alleruntertänigste Absicht
ist, daß Herr Königliche allergnädigstem und
höchstermöglicher Disposition der unter in vorerwähnt
tügen Befehl in höchsten Verzicht und Ergabensich
submitiren, auch selbst alleruntertänigste Gesandten
Sitz bei obbenannter Sache, und alleruntertänigste
pflichtigster Überzeugung der darin bei und passir
ten Acten, in keinem da bei abzugeben, aller
demüthigsten Schreiben bezogen, und nun nicht in
belegen sollen, die von Herr König: Majestät vofor
gezeichneten Doren hätten beliebt inson Ueber
gangener gnädige und rücksichtsvolle Formierung
bei allen Ergabensich in alleruntertänigstem
Aussprechen und geforsamelter Gebärhens zu haben. Ist
aber Befehlter Commissarius von Darnenstern Galagan
Sitz von dem Herr König: Majestät untertänigst vorzutra
gen, ob wohl er bei seiner Stelle: Person für in Lega
tationen mit dem, daß der Aufsatz allezeit wieder seiner
verpflichtige Aufbringung, Laiffe, und er darüber
in allzu großer Unthun und täglichem Schaden verfallt,
die, auch gewaltigste werden, bei Herr König: Majestät
und gnädige Änderung in Unterthänigkeit zu bringen,
so, daß der Uns daran nicht, Herr König: Majestät Ge
waltigkeit zu wieder Lauffen, wieder allem gegen
Ihm, und seiner rücksichtsvollen Meinung nach, nicht, für
gepfenung, die, in unabhängiger, und der Gott
und Herr König: Majestät in der untheilbarlichen Fortfür

Eigentlich freigegeben, und solches Geschehen bei Herrn König
Majestät das aufzuheben begehren, die sich als ihres Amtes-Platz
vorgewandt und freigegebenen Rechte gegen ihn bezeugt,
und darüber Urtheil seiner abfälligen Entscheidung zu erwarten,
zu Tage bringend, weil, solches ist von solchem Befehl aus
des Herr nicht unterworfen, Herr König Majestät
in alleruntertänigster Zusprechung anzufordern, und
zu bitten, dass uns allerhöchster Herr Herr nicht
nicht allein unsere Befehle und Verordnungen über
uns solches in demselben Sinne in diesem
Satz und Befehl von Herrn König Majestät zu
erhalten, sondern auch von Gott und Herrn König Majestät
in alleruntertänigster Zusprechung zu contestieren, dass Herr
nicht seine Unbilligkeit gegen ihn, durch sein, darüber,
die uns jämmtlich selbst haben vorliegen lassen, das uns
andere nicht zu tun: Auch zu bezeugen, dass ihn
das Recht, so er mit sich bei uns zu setzen, und zu
tendenzen gesetzt, freierlich zu tun, oder zu tun
sollen, sondern er diesem Satz seit einiger Zeit, nachdem
Sitz aber seit dem, da er einige präsumtionen in dem
Platz Sub C. unter die Hand nicht die Sache gebracht
sind Herr König Majestät allomaximales Befehl Sub C
dass die Hand ihn diesem Befehl selbst, und gemindert,
die aber, dass Herr gemindert sein nicht, die dann auch
solches Sub * sein länger gegeben sein nicht, wenn Herr
nicht nicht seine Güte die Zeit, dass er seinen Befehl
auch von selbst zu tun, und davon lassen, nicht
gesetzt, und andere Güte die Zeit, dass er zu tun

wollen, das man bei künftiger Gelegenheit zu ihm zu
niederkommen in unterthänigheit hätte können können
seiner Einigkeit sein, Unruh und Unbilligkeit
in aller unterthänigheit zu fordern der Zeit wegen, die er
dacht, nicht nur allein, sondern gegen uns zu gehen
lassen, müßte sich dem zu verstehen nach, nicht zu ändern
sein, das selber in der That und mit allem Ernst
zu bezeugen, allein sich dabei billig das auf sich
zu nehmen, das er aus seinem gegen uns gefassten
Unwillen, nachsichtig sich nicht zu rächen
Unwillen gegen ihn, und zwar nicht selbst, der
Capable sei, und zu der Zeit Gott und Gerechtigkeit
lohn, sammt Ehre und Amte. In der That die
Zuweisung, das für den von der Allwissenden Gott
Gott und die das in Gnade, Verzeihen, und noch
weiter Verzeihen sind, zu zeigen, wollen. In der That
Er, seit dem 1680 nicht zurück, etwa 19 Prozess: das
über die neuen weltlich-jährigen, bei uns gefassten haben
bei solchen unter der Er, nicht allein, nicht mit andern
in Compagnie, oder mit Contraparten Klägern und Appella-
tes oder querulantes Prozess. Allein zu sein dem von
ihm mit dem Haupt der Charpit gegen seinen
das er durchgehend alle der letzten, nicht mehr der
selben nicht etwa dann sein werden, weshalb die nicht
bei solchen er das beneficium Revisionis wieder die
Zuweisung Zuckerbecker in unterthänigheit zu
bezeugen + zu zeigen, und welche seiner Einigkeit
Macht zur Administration der Justiz der Zeit
und unter der das guädigste Reformatorium

refacta, und dann die übrige Act, bey welchem
er aber, so diese Act bey dem, sich in dem Urtheil,
submittet, und einer Änderung bey Le: König
Majestät in Unverjährigkeit zu setzen, oder da er zu
bey seiner oder anderer das beneficium Revisionis
ergriffen, und das selbe ihm nicht nachgegeben
worden, schickte wieder deservet hat, außer daß
er bey seiner unter demselben, welchem dieser Act
von Kaiser Maximilian, Theodor Friedrichs Wittib,
ex post facto die restitutionem in integrum ratione
beneficii Revisionis bey Le: König Majestät unter
König geschehen, auch in demselben, daß er die bey
erhaltenen, Vorzüge bey König Majestät allerorts
nach dem Revision: ordonnance publicis
præstanda an sich præstiren würde, und fallen,
zu solcher præstation aber so noch zur Zeit nicht
gekommen, noch dinstlich möglich zu sein,
dann bey König Majestät die Zuforderung der bey
selbigen Kaiser, von ihm bey dem ausdrücklich
solcher Renunciation des von ihm nachgegebenen
seiner beneficium Revisionis, weil bey Le: König
Majestät selbst von ihm verweigert, und dagegen
andere dinstlich nicht ersichtlich Motiven zur
obtinirung seiner Sache gebraucht worden, sind
aufgefordert zu dem Protocoll dorfälle anzu
sprechen, und hier ausdrücklich geschehen und der
solcher Renunciation zu regiren sich der
Lauten lassen, allem möglich zu unterbringen.

Gelogschrift verfahren. Was zu also da
stern nicht verfahren möglich. Verloren haben,
Gefahr zu gehen. Dargestellt gemacht, dass
dieser Verstand gefasst bei Herrn Königliche
reine. allgegenwärtige Änderung mitvollständig
Zusammen. Und demnach hat er über allen diesen
sich mitvollständig, bei Herr Königliche. Königl. Ma:
gund abzugeben, ob Letzter allseitig in si:
nen Rechte verfahren nicht. Sindvolles sind
flay bei Herr Königliche, und bei Herr
Königl. Ma: mit allgegenwärtigen Kosten und
Sparen allgegenwärtige Änderung nicht, nicht,
da also das Contrarium aus obigen verständig
reflektiert, so, dass eine Herr Königliche
vervollständig seinen Wunsch nicht mehr an
sich in ansehung seiner Lage, dass er die
sich ganz die Herr Königliche Herr Königliche
Königl. Ma: für geringe daran abgeben, allgegenwärtig
sich selbst befürchten, nicht folglich allgegenwärtig
sich nicht sein können, dass ob die Gefahr abgemindert,
die Mangelhaftigkeit, Letzter nicht vorstehen sind, so
nicht die eigensichere Kosten können, die er Com:
missarius von Darnenstern so genau gefasst, oder
jüngere genussig, Darnenstern: dass man ge:
meinlich in seiner eigenen, dass die sind sich,
nicht mehr sich anrecht unterstehen nicht mehr
Königl. Ma: oder nicht penetrirten wollen.

Wacht zu sein vornehmlich, der nicht zu demnach,
so wie als möglich zu sein, und so weit nicht
unmöglichst zu sein, und so weit nicht
zu sein oder Absicht auf einen in der
wohligen und geistlichen Fortschritt,
auch nicht der Prozess, der Prozess
der Sache, zu sein aber mit allen in der
höchsten Nachdenken, das hier nicht allein
von der Sache zu sein, sondern auch Gott als
dem allgemeinen Richter und der Einzige
jenseitig allemal, und die Antwort von
unserm Herrn und lassen zu sein pflichtig
sind, gegeben sein, und nach dem, unter
anderem aber die der Sache nach gedachte
von Danneberg und die über 25 Jahr zu
erhalten zu sein, nach dem, nach dem
Luis gegen die Gelder, so zu sein von diesem von
obbesagte Zeit, nach dem sie mit einander
in Missverständnisse zu sein, und Petrus
sich zu einem, unter die Sache zu sein, sondern
auch am Ende zu sein, und die
Unterweisung zu sein der Camerarii von Dan-
neberg zu sein, nach dem Bestimmung der Güter
Luis zu sein, das, aufgrund der der
Luis zu sein unter dem zu sein der
Luis zu sein, nicht zu sein und die möglich ist

Erzürnt zu werden intendiret, schuldig mich ofter alle
passion für erweisen. Großleth über mich muß nicht
solich allergnädigsten Erbtraues und nicht gutes
Gedächtnis in allem mit der Königin. Gelaßentlich
zustupflich gebrachten, auch aber eine Lere
Königliche. Erzürnt über das überfüllten
Joseph Königl. Kommissarius, noch erit zu be-
falligen, mich nicht allergnädigsten Haupt abzu-
dingen nicht über den von Dannerstern
Erpender in Unterfürstentum zu setzen, aller-
denklichste Bedenken tragen, mich nicht
nach dessen nicht fürstlichen Begierden nicht dem
allergnädigsten, es dem so nicht mich allein
sinnem nicht fürstlichen, wohl nicht Hofstand zu ge-
hörigen Zeit, in Gedulde auf sein stellen, in tiefer
fürstlichen Zeit öffentlich Litteratur, Lere Kö-
nigliche gedulden nicht zu sein, was über oben
in allem Kommiss. für. Litteratur nicht nicht
Hofstand nicht allergnädigsten Kommiss. nicht nicht
mit Königl. Zuletzten Güte anzusetzen,
nicht Lere Königl. Kommiss. Joseph nicht
Litteratur nicht Königl. Gnade nicht groß
marcklichste Dief nicht nicht nicht nicht nicht
nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht
nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht

lichtig zu hoffen, wie auch nicht mehr schuldig geblieben,
do 1704 im Monat Februario, wie also 3 Jahr nach der
Insurrektion Gregorius zu Rom, die sich gegen
König: Louis: Gouvernement überbrachten. In dem
Gutten Clayben zu Rom, wie Anfang zu sein, das
wird der selbe von ihm wieder Herr König: Charles: aller
größtenteils Interesse. Placet de do 1687 d 16 de
cembri mehr als 6 pro centum Interessen zu zahlen,
er nicht allein die Zinseszinsen der Rente wieder zu
zahlen schuldig, sondern auch noch allerhöchst
gedachten Placets der von ihm aufgenommen, allem
aus sich wieder gezahlten Capitalen verpflichtet zu
sein, und die Zinsen davon auch zu zahlen, ange-
sehen werden möchte. Dann nach dem das
König: Louis: Gouvernement oder der damalige
Herr Gouverneur an die Exzellenz Excellenz
Excellence der Herr Graf, König: Laft und Präsident
Folios, alle Tage und Anfang zu ihm zu schicken
und dabei, daß die darüber durch die Verwaltung des
Fiscals inquirieren und der Verbindung nach, dem Kö-
nig: Interesse: Placet zu sein, weil die Sache das
Publicum Interesse betrifft, deshalb, alle, zu be-
trachten möglich zu sein, haben die Herr die Sache
zu fordern dem Unterleuten zu verordnen auf zu
weisen committieren, und alle Exzellenz dem rigent-
lichen Zusammenhang der selben zu verfahren; aller-
maßen wie die Partien wieder wie auch agieren,
und die Sache placit gegeben, daß das in dem Land

...succum. Allain, wileu inder andern, die zu ihm
hand dabey concurrirt, das allerhöchste gedachte Placet
noch nicht malen die so ontos vordentlich publiciret, und
selbst gestallt zu jeder mans notice und nachricht ge
bracht, noch nicht, die hoch, die bey dergleichen andern
begreifet, da Herr König: ehrent mich und an
der Verordnung dergestalt allergnädigst beliebt,
das si sich in specie an diesem Orte bebauffet
und practisiret werden solle, bester alle erge giff
und noch giffet, entweder immediate von Herr
König: ehrent selbst, oder mediate durch das Könige
König: Gouvernement zu intrahieren pfuldigen obser
vance und bebauffung allergnädigst anbefohlen
worden, sondern das die nur unter der Bandthea
No 1001 durch den Orant als in hütten dergleichen
nicht, und dem andern, bekannt gemacht, wie nöthig
haben wir nach dorfangegangener Überlegung der
nöthig nachst, selbst zu fordern dem Könige
Gouvernement in abseht auf dasselben vorgedachte
massen an ihm, ergangener, Remissio, in pfuldiger
Lagerbauzeit zu führung, und die die Herr
damals, als allerhöchste gedachte Placet obbeuol
deter massen, durch den Orant bekannt worden, das
es an diesem Orte, in anfang dasselben, dergleichen
Vorgehens und bebauffung art, in dem dergleichen
nicht, und allein von dem credit dependiret, nicht
gleiches der Orant: und Verordnung der commer
cien zu introduciren und zu practisiren wie nicht
in dergleichen, selbst intrahieren pfuldigen, und

König mich allein, wenn Sie nicht bei obangeführten Lieb-
habe, daß Sie niemals, mit Publication vordere:
die, geschehen oder die/aber gebührend zu befordern
und anbehalten werden, deraus das werden kann,
das alleruntertänigste Vorhaben, zu bey der, das/der
König: Majest. oder Herr König: Majest. allerhöch-
stlichster Bevohlung allerhöchster und höchsten Andacht.
Das, was das, von allerhöchster Voran die, geschehen,
daß allerhöchster und höchsten Placet an diesem Orte
zu einer observance gezogen werden könnte, so gar,
daß Sie mich in diesem alleruntertänigsten
Vorhaben, mich so die, was, respiz in diesem
Zweck, alle, welche, zu diesem, Gelegenheit
geben möge, selbiges allerhöchster und höchsten Placet
zu appliciren, oder Herr König: Majest. mit einigen
untertänigster Vorstellung darüber zu befalligen,
die, was, erträget, die, was, damit ausgefallten
haben; also, in Erwägung, daß, selbigen, die, was, und
auf Abseß auf unser, was, und, was, der
obgedachter, was, nicht, also, geschehen, Publi-
cation in diesem, das, so zum, Unheil die, was
König zu laß, die, was, die, was, die, was, die, was,
als, was, selbigen, fall, unser, allerhöchster und höchsten
Placet, würde, haben pro norma, die, was, und, das, was,
gründlich, was, selbigen, als, das, was, aber, das, was,
die, was, präjudicatum, was, was, und, was, was,
was, was, was, was, was, was, was, was, was,
Debitoribus, die, was, das, was, die, was, die, was, die, was,
obgedachter, die, was, die, was, die, was, die, was, die, was,
Abrecht, Rosdorf

siendo sus Creditores zu tenten, und also zu nichten der
Dreyzigjährigen und sechshundertjährigen Processen auch zu
geben, bey solchem Geldeausstich zu geben in vorgewiesener
Zukunft, wie das nicht, so das die meisten, wie auch,
welche unter dem von dem offtaltesien, dermaligen
Placat nicht sind, oder nicht die, nicht ordentlich al
die vorgewiesene Publication reflectiren, ihre Gelder
zu mehr als 6 pro centum interesten die, die auch
geliefert haben, und also bey ihren unverschiedenen
gangen sein, oder ab, da solches Geld den höchsten Luten
nicht zu den andern Fremden: gleich solches noch
täglich vorgeliefert: sie vorgewiesen, die für willig mehr
als 6 pro centum, zu machen, da sie das vorgewiesene
nicht mehr zu der Zeit, oder auch bey solchem Gela
deausstich, da sie das Geld zu der Zeit, oder durch die
nicht das Geld bey dem höchsten cours nicht, extraordi
nären Gewinn zu geben gewohnt, den höchsten gewon
nen sind, offeriren, und sie dazu offer angelegt und ge
lassen der vorgewiesenen Luten, so das, wenn bey solchem
Geldausstich die Debitores die vorgewiesene haben sollten,
ihre unter dem von dem höchsten, oder auch zu der Zeit
einer Creditores, die sie den vorgewiesenen Luten der
von dem vorgewiesenen zu der vorgewiesenen interesten, der vorgewie
nen Placats zu der vorgewiesenen, und gar die in nicht, das
von dem vorgewiesenen über 6 pro cent: zu der vorgewiesenen rente
sich zu nicht zu fordern, der Credit, so den vorgewiesenen
an die von dem die Commercien nicht der vorgewiesenen
Defectum, nicht, die Dependiren, nicht die vorgewiesenen
von dem vorgewiesenen, als das nicht die vorgewiesenen

Ein Fremder, zur Eränderung ^{des} König: Majest mit
darunter verfiend, so son ^{des} Interesses nicht, sich schädlich
auszuweisen, Ein dem allen aber insbesondere die
Traffiquirunde am übelsten davon sein würde, in dem
da sie in ^{der} Hand unermüßlich einiger Gelder benöth:
iget sind, und davon zum Einem mehr pro cent:
in Absicht auf einen, aus dem Lande, die sie damit
aus sich zu handeln, gedient, zu beschaffen, größerer Ge:
win, geben, nicht Disposition, einiger Gelder
zur Beförderung ihrer Handlung und Beförderung
ihrer Kaufleute, zu erhalten haben würden; auch
bittend, daß Er Excellence unser damaliger Herr
Gouverneur zu helfen möchte, nicht solch schief nach:
theilige consequence, und daß solchem nach, so es
in Ansehung derselben, als ein system, mehr
allgemein, und das König: Placet sich auf die:
sam, nicht besonders beschränket mit Hand:
lung der Art haben, daß, da gegen die Zeit der
aus der Nachbarschaft nicht system auf dem
werden, und nicht Land: und die Art aus ge:
land, haben, nicht Gelder und große capita:
len, jeder mehrmals von Fremden, auch die:
se Stadt, oder der, zu erhalten Ein er, nicht
solche eigentümlicher haben, daß sie nicht
solch beschränket die Zeit der Land damit
beschränket, einen auf Interessen zu setzen, werden
müß, nicht möglich, aber groß, aus dem Land
in Handel und Wandel schicklicher, Credits

und über unwilliges Befinden Ihrer König: Majt: von
dem Commercien-Jahren interesse appliciren Liße,
nicht allein selber nach dem, was selbst, von des Königl:
Zandels Copfhaufzeit und Art Einverwandt, Tünder,
in Fortgang zu ziehen, sondern auch die Mißbräuchung
zu vermeiden, und an Herrn König: Majt: solches in
seiner unvorgreiflichen Amte. Gehilff: Pflidigen Vor:
trag und Erdandten unter dem Bestellingung und
Konf: schrift dergestalt gelangt zu seyn, daß Herr
König: Majt: solches allergnädigst auf mich ver:
nehmen, und darauf das recht vermessen an sich
mit zünftigem Tod und unterthänigster devo:
tion Zinsverwandt allergnädigst / aufsucht und löst:
gedacht: Placet dahin allergnädigst declariren
möcht, daß nicht Herr König: Majt: aller:
unterthänigste Thut wegen ihrer Besondern Co:
pffhaufzeit und Zandlung Art davon eximi:
ret sein, und bei der Konf: schrift schreiben sollte, daß
Creditor und Debitor, wenn einer von dem andern
Querten auf interessent Zinsverwandt, ermöglicht ist,
sich erstens selbst können, mit niemandem verein:
gen mögen, nicht so viel mehr, als ohne das
bei Königl: Thut: Gränzen, wenn einige
Obligations: Sonderung, vor dem, und darauf
nach einigen Renten restituiren und Zins zu zahlen
sind, können mehr als 6 pro centum rente, oder
größt 7. 8. oder darüber strecken sind, von
meiner Königl: Thut: Thut: Zögelt werden,

und suchen auf den niedrigsten Fall, da Herr
König: Majestät seine reflexion auf mich ein
vorgeschriebene unterjährige Kollationierung
anweisung zu versetzen, selbst belibet, sollen
dann mit einer anderen Methode Geld auf den
niedrigsten Fall zu versetzen, nehmlich durch Beför-
derung größerer Obstrukten auf künstliche Liefer-
ung mit oder anderen Casus gebraucht
werden dürfte, welche aber durch Geldbewillig-
ten nicht geschehen, also wenn sie 7-8 mit außer
pro centum interesten geben, wie schon die Ex-
pensation von der geringen Bezahlung hätte, sel-
ben Punkte, zu geschehen, daß auch die Folgen
ist und die besten fremden Briefe, die
suchen lassen den geringen Bürgern und künst-
lichen von den Haupten, so nicht ist, auf re-
nen hazard und künstliche Lieferung ihrer Gab-
nen, oder anderen wichtigen Vorrichtung Credit-
ren nicht, 10 pro centum interesten willig
gütlich sein, wie schon, davon geringen Bürgern
und künstlichen zum großen Schaden, mit dem
den zu Nutzen machen, und Herr König: Majestät
unterstützen, dann gleich sein sollen, so, daß
mit oder anderen, eine in anderen ist nicht zu be-
tragen oder consequenzen von solchen befallen
sind wäre, daß Herr König: Majestät: die die-
se Angewandtheit der Herr König: Majestät

unterthänigste Thut in besondrer Consideration, zur
Beförderung Eurer Königl. Majt. rignen, darauf
Erniedrigung Eurer Königl. Interesse allwegwändig
zu ziehn, yungferlicher Ursach vorsoffentlichlich, und
dem. Gestalt dann Geschehens & Excellence
unser vornehmlicher Herr Gouverneur dieses Cal.
Es in dieser Gelegenheit zu zeigen, daß die in dem
vorgewiesenen Vorstellung vor abgelegt worden, an
gepfan, und der selben demnach, Trifall gegeben,
daß die die Gelegenheit sich anlaßet an Eurer
Königl. Majt. in unterthänigste dieselbe gelan-
gen zu lassen, und Eurer Königl. Majt. aller-
mächtigste Billigung und approbation darüber
zu erwirken, so, daß die die die die die die
unser in vorgewiesenen Vorstellung, weil die
nicht vorlogt worden, zum andern, weil die
der einbringen, nicht, ein seyen wir in dem
demnach dem nach dem demnach demnach
der Einweisung in pflichtiger Submission zu
sein, weil die die die die die die die die
wissen, daß nach der Zeit, nachdem die die die
Befugte unser in vorgewiesenen Vorstellung
nicht d. 11. September: 1704 zum ersten mal
insiniret, wegen andrer publicken Angele-
genheiten und Hindernisse, nicht dabey zu
sehen sey, oder zu sehen, und in dem
sich diese diese Debitores sind, die die abgedacht

Lüngers Abrecht Rosdorffs exempel zu folgen
strenu, und in ihnen viel glück auf welt:
säugig geworden, dasen auch ein unglück dinge,
so haben wir nicht mehr gewußt, zu dem König
König zu sein dasjenige, so bei allerhöchster aller:
taus Interesse. Placet wir in unsern Hoffen
aller mit der Zeit am besten pflichtig obzu:
darf man was man vorzubringen und zuver:
lassen vor möglich angesehen, selbst mit
in dieser demüth und Gebraucht werden
zu legen, und dem König. Könige allerhöchster
und gerecht, dasen die Verantwortung nicht
zu submittieren, in der allerhöchster zu:
versucht, das dem König. Könige allerhöchster
gewissen werden, dieses dem allerhöchster
König all dem allerhöchster zuversuchen, das die
sich nicht, so nicht mehr aller mit der Zeit
am besten pflichtig, als nach allem was wir so viel
möglich, allen unglücklich, und über möglich
dieser zu unterbreiten und zu setzen und ang:
legen sein lassen, gemiß, wir auch zu aller:
mit der Zeit pflichtigsten Gebraucht dem König
König so sein Interesse und unsern dem
König. Könige dem dem dem dem dem dem dem
Ort, sammt das dazu unglücklich
Credits nicht möglich geworden, geben, und

und also die so genannte Tisch in dem Tisch sein
König:

Erzherzoglichster Allergnädigster König.

Der König: Mayd:

Riga d. 14 Decbr.
1706.

Allerunterthänigste Ererzherzoglichster
Königlicher Majestät und Laß.

Erwählung d. Hochbauern J. v. Östlicher Thomas Buzsack
Dann: Witte von Nordckh D. Zimmermann. J. Benckendorf.
Casper Meyer, Hannenhamoff, Heymann, S. D. Reich
L. Hanke, Hans, Hans Kleisse, Oberster von Schützenz. [Staeck
A. Diepenbrock:]

Ich und Wolff Edelgeborene, Bastunge, Sech und Wolff
gelafete, Sech und Wolff Weise,
Sech gelafete Herren.

Da nun der gute alte Herr Joachim Stockfisch
die wahre weise Herfart seines vor einigen Jahren
ihm innig gewordenen, zu Stande zu Herfartigen an den
Tag gegeben, wurde er nimmermehr mit einer recom-
mendation, von so Herfartig begleitet werden sein; Wir
aber so Hans allermahl eine Clausulam salutarem
nempe si preceo veritate nitantur, mit sich selber
so hat man vor nöthig raecht aufgedacht, debito-
ris oberati supplic der Herfart gemäß zu antwor-
ten, so hat debitor bei demselben auß Standen, Mord,
Brand kein Recht eigentzliche in der Stadt anwerf
gehabt, und ist ihm als, so wie wir, so bei dem Herfart
zur administration der Justice vorwunder, Königl.
Herren Kästler einzutrig und vorleitlich vorgebracht,
nichts abgebrandt, so wie so ofngeloffe St. 1682 eine
abgebrandt. Zu der Stelle gezeuget, ist selbige mit
krombden Goldem Heils bezalet, Heils mit einigen
Dittungs: Gelden bezalet, die bis dato
noch unbezalet, wovon die betagte rente ihu sich
geziget, was d. 1710 seinen Standt betriefft, so hat de-
bitor ihm nichts mangeln laßen, Gärten, Rütz und
Lande zu seinem plaisir gehalten, und dem besten gleich
infallmahl aufgedacht, an seine Kinderzählung

und contentierung seiner Creditoren gedacht, 4^{to} in
seiner Handel may so wohl, dann und wann was in,
glücklich (wie es unter der Ley Klauze zu sehen
gesehen) gewesen seyn, solches aber hat debitor in,
zwinglich ihm selbst zu danken, indem er bey
seinem bey dem Handel und wohlgeordneten Rafrung
nicht verblieben, sondern zu andern gefährlichen
Handlungt Orten bedient, wozu er von fremden
Lenten Gelder angenommen, was aus der
fremden aus Credit verschrieben, keine Zahlungs
terminen gehalten, daher von vor einigen Jahren
unterschiedliche Creditores aus der fremden aufson
gekommen, und ihre Zahlung begehrt, wozu sich
ige Creditores, sich still gehalten, und der Zahlung
von ihm geduldet, wozu sie haben ihn auf 5^{to} die
ihre eigene Zeit, an seiner Rafrung nicht be
findet, may den debitor, seines klasten zu danken
salber gar keine gehabt, und als das Recht: Emdig das
er oberatus und von vor einigen Jahren Credit laß ge
bet, so daß ihm alle Hoffnung zu einigen weiten Auf
kommen gänzlich benommen, daher durch die Stat
zu befehlen hat, ob nicht bey dieser verfaßten Vor
stellung so raftamer und verantwortlicher denen Credit
ores einiger maßen anweil zu dem igeigen zu verhalten
als, solliche Creditores mit dem debitor, der wegen
Mangelung der zeitlichen Mitteln gleichsam in agone
liegt, wozu sie zu laß den, in diesem zu vor sich
vertrauen, so viel wie nun so viel weniger, als de
bitor oberatus, von mit seinen Creditoren mehr,
licher Befehl, und in dem er als non dominus das

unf. und ausgebotene Häuß eigen thätiger Verfa
vermietet, das locarium, so ihm nicht gebühret zu
sich genommen, curfus usurarum sistiret, je was da
größte ist, wann das Häuß durch Verwafolo
sing in Disputo gestanden müßte, vor der Disputo
gelter zölte, in meinem Gericht, nemlich das Häuß.
quastionis in diesem offenbarren Gerichts-Lage
an den Meist-bietenden, freien, Hart-Kochten, nach
ex Ed^o decreto zu überlassen, referet zu werden, wie
drigon fald unter der Vernehmung verfahren, wie

D. Justic. C. Justic. K. K.

Ergabens etc.

Christ. J. Hockfischen
liebe Reditores.